

Kamil Taylan

An
Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht
4. Senat

08.01.2002

Betrifft: Schriftliches Gutachten in der VRS
[REDACTED] Bundesrepublik Deutschland
Az.: 4 Bf 4/92.A

Nach Einholen von Informationen aus der Türkei können die vom 4. Senat des OVG Hamburg am 18.10.2001 gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Mir und meinen Informanten in der Türkei, die Rechtsanwälte in den politischen Verfahren sind, sind Meldeauflagen nach einem Freispruch nicht bekannt.

Falls solche Meldeauflagen nach einem Freispruch dennoch existiert haben sollen, können die nur mit einem neuen Ermittlungsverfahren in einer anderen Sache zusammenhängen. Außerdem sind solche Meldeauflagen, die wirklich nach einem Freispruch existiert haben sollen, sind mit Sicherheit im Urteil bzw. mit einem Beschluss der Strafkammer schriftlich fixiert, und der betroffenen Person, in diesem Fall dem Kläger dieses Verfahrens, zugestellt gewesen sein.

Mir ist nicht bekannt, ob dem Senat das Urteil eines Gerichts in der Türkei vorliegt. Wenn nicht, dann sollte vielleicht dem Kläger die Gelegenheit eingeräumt werden, über einen Rechtsanwalt seines Vertrauens eine Kopie der Akte aus der Türkei herbeizuschaffen. In diesen Akten müssten dann die Meldeauflagen des Gerichts eingetragen sein.

In diesem Zusammenhang bleibt auch zu erwähnen, dass das zuständige Staatssicherheitsgericht für die Provinz Kahramanmaraş nicht in Adana, sondern in Malatya ist.¹

Es mag vielleicht spekulativ klingen, aber ein weiterer Grund für die Meldeauflagen könnte ein Mitwirken des Klägers als „Kronzeuge“ in dem damaligen Verfahren sein. Als „Kronzeuge“ gelten Personen, die vor dem Gericht über die eigene Tatbeteiligung hinaus, ihr gesamtes Wissen über die illegale Organisation und über deren Führungskräfte den türkischen Sicherheitskräften preisgeben, und somit zur Verhaftung und Verurteilung von weiteren Anhängern einer illegalen Organisation beitragen. Solche „Kronzeugen“ werden in der Regel nicht bestraft und könnten zur „weiteren Verwendung“ durchaus mit Meldeauflagen von einer Haft verschont bzw. freigesprochen werden. Sie unterliegen aber den Anweisungen der türkischen Sicherheitskräfte und werden auch von diesen geschützt. Die Meldeauflagen werden von den Sicherheitsbehörden auferlegt und nach den Erfahrungen meiner Informanten in der Türkei nie schriftlich in einem Dokument fixiert.

Aber aus den mir vorliegenden Unterlagen geht eine solche Zusammenarbeit des Klägers mit den Sicherheitsbehörden nicht hervor.

Meldeauflagen dienen in erster Linie nicht dazu, um die betreffende Person von einer Abreise ins Ausland abzuhalten. Laut dem türkischen „Passgesetz“ kann die Ausreise immer durch die Anweisungen des türkischen Innenministeriums bzw. der türkischen Polizei untersagt werden, auch ohne jegliches Urteil eines ordentlichen Gerichts und ohne jegliche Beschwerdemöglichkeit gegen eine solche Maßnahme der Behörde.

Das heißt in dem vorliegenden Fall hätte zunächst mal das Gericht beim Urteil die Ausreise des Klägers verbieten können, dann müsste dies allerdings auch im Urteil oder in einem gesonderten Beschluss vor dem Urteil Erwähnung finden müssen. Aber das türkische Innenministerium kann auch ohne jeglichen Gerichtsbeschluss einem türkischen Staatsbürger die Ausstellung eines Reisepasses verweigern, wenn die Ausreise dieser Person die Sicherheit des türkischen Staates gefährden könnte². Im Gesetz ist eine Konkretisierung dieser „Gefährdung der inneren Sicherheit“ nicht enthalten. Die Praxis der türkischen Passbehörden in den letzten 20 Jahren doku-

¹ Vgl. hierzu „Das Gesetz über die Gründung und Prozessordnung der Staatssicherheitsgerichte“ (Devlet Güvenlik Mahkemeleri Kuruluş ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanun) § 2

² Vgl. hierzu das türk. „Passgesetz“ (Pasaport Kanunu) §22

mentiert, dass politische Oppositionelle jahrelang daran gehindert wurden, ins Ausland auszureisen. Diese Entscheidungswillkür des türkischen Innenministeriums ist noch immer Praxis in der Türkei.

In diesem Gesetz ist auch festgeschrieben, dass alle Polizeipräsiden, und alle Grenzübergänge über „Passverbote“ informiert werden. Damit soll der betroffenen Person die Möglichkeit eines Passantrages in einer anderen Provinz genommen werden.

Mit anderen Worten, dem Kläger hätte auch ein Pass ohne jegliche Meldeauflagen verweigert werden können, nur weil er zum Beispiel in Verdacht stand, Anhänger einer illegalen Organisation gewesen zu sein.

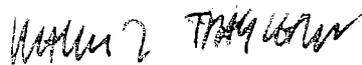
Dennoch sind viele aus der Türkei ausgereist, weil sie gefälschte Pässe hatten und/oder die Beamten an der Grenze bestechlich waren. Diese Bestechlichkeit ist im Land allgemein bekannt, zählt fast zur „Folklore“ des Landes, weil dagegen nichts unternommen wird.

In Kahramanmaraş existiert ein Polizeipräsidium, wo mehrere Beamte rund um die Uhr tätig sind.

In den türkischen Polizeicomputern sind alle Meldungen über die laufenden Ermittlungsverfahren gegen jede Person enthalten. Sogar Personen sind darin registriert, die ihre Einkommensteuererklärungen nicht fristgemäß abgegeben haben. Aus meiner eigenen Erfahrung weiß ich, dass es viel schwieriger ist aus dieser Liste wieder gestrichen werden, als darein zu geraten. Ich hatte in den 80er und 90er Jahren mehrere Ermittlungsverfahren, die zunächst zu einem Passentzug, dann zu einer Ausbürgerung aus der türkischen Staatsangehörigkeit und schließlich zu einem Einreiseverbot in die Türkei führten. Obwohl alle Verfahren mit einem Freispruch endeten, wurden die Maßnahmen des türkischen Innenministeriums gegen mich, nicht aus dem Computer gelöscht, weil sie nur auf eine Willkürentscheidung der jeweiligen Beamten im Ministerium beruhen. Erst drei Jahre später gelang es meinen Anwälten, durch persönliche Beziehungen zum Innenminister, die Ein- und Ausreiseverbote aus dem Computer zu löschen. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind noch immer im Polizeicomputer, obwohl sie schon lange abgeschlossen sind.

Mit anderen Worten, wenn es Eintragungen über dem Kläger in den Polizeicomputern vorhanden sein sollten, dann sind diese auch mit Sicherheit heute noch drin.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kamil Taylan'.

Kamil Taylan

4 Bf 4/92.A
18 VG A 2410/90

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]

2.

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Heinecke, Klingner, Mücher,
Sendel, Töpfer und Wittmann, GK: 510,
Budapester Straße 49, 20359 Hamburg,
Gz.: st,

g e g e n

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch das Bundesministerium für Inneres,
dieses vertreten durch das Bundesamt für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: 163-55270-90,

Beklagte,

beteiligt gemäß § 6 AsylVfG:
Der Bundesbeauftragte für
Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

hat das Hamburgische Obergericht, 4. Senat,
durch die Richter [REDACTED] und [REDACTED] sowie die Richterin [REDACTED]

am 18. Oktober 2001 beschlossen:

schn./st.

Es soll durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes und schriftlicher Gutachten der Sachverständigen Helmut Oberdiek, Serafettin Kaya, Kamil Taylan sowie von amnesty international über folgende Fragen Beweis erhoben werden:

1) War es in der Türkei, insbesondere in der Provinz Kahramanmaraş, in den Jahren 1989/90 (also in den Jahren vor der Ausreise des Klägers aus seinem Heimatland) rechtlich möglich (aufgrund welcher Vorschriften?), Personen, die in einem Strafverfahren von dem Vorwurf, sich für eine illegale, terroristische Organisation (wie z.B. die TKP/ML) politisch betätigt zu haben, mangels Beweises freigesprochen worden waren, behördlich oder gerichtlich aufzuerlegen, sich täglich bei einer Polizeiwache oder einem Polizeipräsidium zu melden?

Falls es für eine solche Auflage keine Rechtsgrundlage gab: war es gleichwohl in der Praxis der Gerichte oder Verwaltungs- bzw. Polizeibehörden üblich oder kam es jedenfalls in Einzelfällen vor, daß einem mangels Beweises rechtskräftig Freigesprochenen derartige Auflagen gemacht wurden? Falls dies zu bejahen ist: war eine solche Meldeauflage geeignet, die Ausreise des Betroffenen aus der Türkei zu erschweren oder zu verhindern? Waren insbesondere die für die Erteilung von Pässen und Personalausweisen zuständigen Behörden von diesen Meldeauflagen unterrichtet worden und hätte dies zu einer Versagung eines Passes oder Personalausweises führen müssen? Hätten auch sämtliche Grenzbehörden von dieser Meldeauflage unterrichtet werden müssen und wäre jedenfalls aus diesem Grunde die Ausreise des Betroffenen verhindert worden? Falls dies zutrifft: ist es möglich, daß der von einer Meldeauflage Betroffene seine Ausreise durch Bestechung der Grenzbeamten (etwa auf dem Flughafen von Istanbul) erreicht?

Falls in den Jahren 1989/90 die in Rede stehenden Meldeauflagen rechtlich möglich oder tatsächlich üblich waren bzw. in Einzelfällen gemacht wurden:

- Existierte damals in Kahramanmaras eine Polizeiwache oder ein Polizeipräsidium, wo der Betroffene sich täglich melden konnte? War eine Meldung dort auch noch am späten Abend möglich?

- Besteht die Möglichkeit, daß staatliche türkische Stellen außerhalb der Heimatregion des Betroffenen - vor allem Grenzbehörden - heute noch von diesen Meldeauflagen Kenntnis haben? Insbesondere: wurden diese Meldeauflagen schon in den Jahren 1989/90 elektronisch oder auf andere Weise gespeichert und können sie deshalb heute noch jederzeit, insbesondere im Falle der Rückkehr des Betroffenen in die Türkei, von den Grenzbehörden abgerufen werden? Wurden in den Jahren 1989/1990 staatliche türkische Stellen (welche?) auch von der Einleitung von Strafverfahren gegen einen türkischen Staatsangehörigen wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und von späteren freisprechenden Urteilen in Kenntnis gesetzt und sind derartige Kenntnisse auch heute noch für staatliche türkische Stellen, insbesondere Grenzbehörden, verfügbar? Sind in der Vergangenheit Fälle bekannt geworden, in denen Türken bei der Rückkehr in ihr Heimatland mit früheren Meldeauflagen bzw. früheren Strafverfahren und freisprechenden Urteilen konfrontiert wurden und im Zusammenhang damit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren?

2) Das Auswärtige Amt soll ferner um eine Auskunft zu der Frage gebeten werden, ob gegen den Kläger in den Jahren 1987/88 vor dem Staatsicherheitsgericht in Adana ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung der TKP/ML anhängig war und ob der Kläger damals von einem Rechtsanwalt Ahmet Kirim aus Istanbul vertreten wurde.